

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2014

Nr. 2014/1275

Derendingen / Subingen: Teilrevision des Generellen Entwässerungsplanes Fadacker (Teil-GEP)

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinden Derendingen und Subingen reichen gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) eine Teilrevision zum Generellen Entwässerungsplan (Teil-GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
 - Nutzungsplan, Situation 1:1'000
 - Vorprojekt Bericht.
- 1.2 Zur weiteren Dokumentation des Verfahrens wurden dem Gesuch die nachfolgenden Unterlagen beigelegt:
 - Auszug aus dem Protokoll der 13. Sitzung vom 11. Dezember 2013 des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Derendingen
 - Auszug aus dem Protokoll der 7. Sitzung vom 22. Mai 2014 des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Subingen.
- 1.3 Der vorliegende Teil-GEP soll den mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1828 vom 17. September 2002 genehmigten Generellen Entwässerungsplan (GEP) von Subingen sowie den mit RRB Nr. 2011/2470 vom 29. November 2011 genehmigten GEP von Derendingen anpassen.
- 1.4 Das Abwasser aus dem Gebiet Fadacker gelangt in den Sammelkanal des Zweckverbandes Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) und fliesst zur Abwasserreinigungsanlage des Verbandes in Zuchwil.
- 1.5 Auf dem Nutzungsplan wurde der Hinweis nach § 39 Abs. 4 des PBG angebracht.

2. Erwägungen

- 2.1 Verfahren
 - 2.1.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 Bst. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

- 2.1.2 Die Planaufgabe wurde sowohl in der Einwohnergemeinde Derendingen als auch in der Einwohnergemeinde Subingen vom 23. Januar 2014 bis zum 22. Februar 2014 durchgeführt. Daraufhin gingen keine Einsprachen ein. Der Teil-GEP Fadacker wurde durch den Gemeinderat Derendingen am 11. Dezember 2013 und durch den Gemeinderat Subingen am 22. Mai 2014 beschlossen.
- 2.1.3 Gemäss § 39 Abs. 4 PBG kann einem Nutzungsplan gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommen. Der Hinweis wurde festgestellt. Davon ausgenommen wird das Regenbecken RUB S11 und insbesondere die damit zusammenhängende Bahnquerung der Schmutzwasserleitung.
- 2.1.4 Am 25. Juni 2014 wurde der Teil-GEP dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.
- 2.1.5 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.2 Der Teil-GEP Fadacker ist vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.
- 2.3 Die in dem GEP-Plan dargestellte Bauzonengrenze ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus dem GEP-Plan kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 39 Abs. 4 PBG, §§ 85, 98 Abs. 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der Teil-GEP Fadacker der Gemeinden Derendingen und Subingen, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Dem Nutzungsplan kommt unter Berücksichtigung der in Erwägung Ziff. 2.1.3 formulierten Ausnahme gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 PBG).
- 3.3 Vor der Realisierung des Regenbeckens und der Aufhebung des bestehenden Regenüberlaufes RA 11 ist eine gewässerökologische Zustandserfassung und -beurteilung vorzunehmen. Die Untersuchungen sind spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung des Regenbeckens zu wiederholen. Alle Untersuchungsergebnisse sind dem AfU zur Kenntnis zu bringen.
- 3.4 Der Zustand der bestehenden und für den Vollausbau verbleibenden Leitungen ist bezüglich der aktuellen Anforderungen des Standes der Technik bis zum 30. September 2020 zu überprüfen.
- 3.5 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen. Sofern sich zwischen der kommunalen GEP und dem VGEP unerwartet Widersprüche herausstellen, ist der kommunale GEP im Nutzungsplanverfahren anzupassen.

3.6 Alle Projekte für

- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
- Sonderbauwerke
- Kleinkläranlagen

sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.7 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.8 Die bisherigen, mit RRB Nr. 1828 vom 17. September 2002 und mit RRB Nr. 2011/2470 vom 29. November 2011 genehmigten GEP's von Derendingen und Subingen werden angepasst. Sämtliche weiteren seit der Genehmigung der GEP's genehmigten, die Abwasserentsorgung im Gebiet Fadacker von Derendingen oder Subingen betreffenden kommunalen Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem vorliegend genehmigten Teil-GEP widersprechen.

3.9 Die Einwohnergemeinde Subingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 600.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 623.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen

| | | |
|---------------------|-------------------|-------------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 600.00 | (4210001 / 007 / 80059) |
| Publikationskosten: | Fr. 23.00 | (4250015 / 002 / 45820) |
| | <u>Fr. 623.00</u> | |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (stp), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme, Emmenspitz, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Derendingen, Hauptstrasse 43, Postfach 51, 4552 Derendingen, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Subingen, Bauverwaltung, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

spi planer und ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt (stp) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Derendingen / Subingen: Genehmigung Teilrevision Genereller Entwässerungsplan Fadacker (Teil-GEP)“)